

**B E B A U U N G S P L A N**  
**LUFTFAHRTMUSEUM SCHWENNINGEN**  
**B E G R Ü N D U N G**

**1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Fläche des projektierten Luftfahrtmuseums am Spittelbronner Weg. Das Luftfahrtmuseum wird auf einer ehemaligen Teilfläche des Schwenninger Verkehrslandeplatzes errichtet. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

**2. Erfordernis der Planaufstellung**

Die planungsrechtliche Genehmigung eines Luftfahrtmuseums als privilegiertes Vorhaben ist zwar gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG möglich, jedoch würde diese Grundlage eine aus Sicherheitsgründen am Museum erforderliche Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen nicht decken.

Aus diesem Grunde ist ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet "Luftfahrtmuseum" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Sonstiges Sondergebiet, Gebiet für Ausstellungen) als planungsrechtliche Grundlage aufzustellen.

**3. Baulicher Bestand**

Die für das Luftfahrtmuseum vorgesehene Fläche ist unbebaut. Südwestlich dieser Fläche stehen entlang des Spittelbronner Wegs Flugzeughallen; im Nordosten ist ein Stallgebäude vorhanden.

**4. Übergeordnete und rechtsverbindliche Planung**

**4.1 Regionalplan**

Der Regionalplan für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 09.12.1977 stellt für den Planungsbereich "Fläche für einen Verkehrslandeplatz" dar.

**4.2 Landschaftsrahmenplan-Entwurf**

Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf 1983 des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg kennzeichnet den Planungsbereich als Landeplatz und stellt dar, daß der Planungsbereich im Wasserschutzgebiet liegt.

Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf ordnet dem Planungsgebiet eine Gesamtbewertungszahl zu, die im untersten Bewertungsbereich liegt.

#### 4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Villingen-Schwenningen vom 11.05.1981 stellt die Fläche als "Fläche für den Luftverkehr (Landeplatz)" dar.

Die Festsetzung "Sondergebiet Luftfahrtmuseum" wurde aus der Darstellung des Flächennutzungsplans auf einer Teilfläche des Flugplatzgeländes entwickelt. Diese Teilfläche wird für den unmittelbaren Flugbetrieb nicht benötigt und kann daher einer spezielleren Nutzung - hier Ausstellungsbereich für Flugzeuge - zugeführt werden. Hierbei wird die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes weiterverfolgt und die in ihm dargestellte Nutzung durch ergänzende Angebote gestärkt. Auch in der weiteren Umgebung entstehen hierdurch keine Nutzungskonflikte. Die räumliche Nachbarschaft von Flugplatz und Flugmuseum ist städtebaulich sinnvoll, da der gleiche Interessentenkreis angesprochen wird (Reduzierung von Verkehrswegen) und durch das Fluggerät eine direkte Verwandtschaft gegeben ist.

#### 4.4 Verbindliches Planungsrecht

Das Planungsgebiet ist eine Teilfläche des Landeplatzes Schwenningen, der am 01.12.1966 vom Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes genehmigt wurde. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Verkehrslandeplatz gemäß der neuen Gebietabgrenzung (ohne die Fläche dieses Bebauungsplanes) neu genehmigt.

#### 5. Zweck und Ziele des Bebauungsplanes

Das Planungsgebiet soll als Ausstellungsfläche für historische Flugzeuge dienen. Ein Flugzeugmuseum stärkt die Bedeutung des Schwenninger Flugplatzes und stellt eine Besonderheit in der Region dar.

Die ständige Ausstellung bereichert das Freizeitangebot für die interessierte Bevölkerung und stärkt somit die Bildungs- und Erholungsmöglichkeiten des Oberzentrums.

Da die Ausstellungsobjekte erhebliche Werte darstellen, ist eine ständige Aufsicht erforderlich. Für das Aufsichts- und Betriebspersonal ist deshalb ein Wohngebäude auf dem Ausstellungsgelände erforderlich. Der Bebauungsplan soll hierfür die notwendige Genehmigungsgrundlage schaffen. Zusätzlich sind eine Werkstatt und öffentliche Toilettenanlagen erforderlich.

#### 6. Städtebauliche Lösung

##### 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß den Planungszielen setzt der Bebauungsplan "Sondergebiet Luftfahrtmuseum" fest. Mit dieser Ausweisung ist auch die notwendige Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonal vereinbar. Eine übermäßige Ausdehnung der Wohnfunktion soll jedoch vermieden werden. Diese wird daher auf zwei Wohneinheiten mit zusammen max. 300 m<sup>2</sup> Grundfläche begrenzt.

Da das Gelände des Luftfahrtmuseums zwischen der Landebahn des Schweningener Flugplatzes und dem "Industriegebiet Ost" liegt, soll das "Sondergebiet Luftfahrtmuseum" immissionsschutzrechtlich wie Industriegebiet betrachtet werden. Eine Einschränkung des Industriegebietes in bezug auf Emissionen zugunsten des Flugzeugmuseums erscheint übertrieben. Das hier zulässige Wohngebäude hat zum Flugzeugmuseum einen nachgeordneten Stellenwert und ist immissionsschutzrechtlich wie ein Wohngebäude nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zu behandeln.

Entsprechend der im Flugplatzbereich vorhandenen Bebauung sind nur eingeschossige Gebäude zulässig. Die zulässige Höhe von Hallen richtet sich nach der vorhandenen Umgebung und berücksichtigt den Bautenschutzbereich.

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die Baugrenzen, die sich an der vorhandenen Bebauung des Nachbarbereichs orientieren.

Durch das Festsetzen der Baugrenzen und der Geschoßanzahl bzw. der Gebäudehöhe erübrigt sich die Festlegung der Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ).

## 6.2 Stellung der baulichen Anlagen

Der Bebauungsplan sieht eine straßenparallele Bebauung vor, die der Bebauung der Umgebung entspricht. Hierauf bezieht sich auch die angegebene Hauptfirstrichtung. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan eine senkrecht zur Straße angeordnete Ausstellungshalle. Hiermit wird der besonderen Nutzungsart (Luftfahrtmuseum) Rechnung getragen, die publikumswirksam ist und sich diesbezüglich als Zielort von der Umgebung abheben soll. Zusätzlich wird durch die Giebelständigkeit dieser Halle auf die besondere städtebauliche Situation eingegangen, die sich durch die gegenüber angeordnete Einmündung der Albertistraße in den Spittelbronner Weg ergibt (Sichtbezug).

Der durch Baufenster festgesetzte Abstand von mind. 3,00 m zwischen den Baukörpern ist erforderlich, da hier mit erheblichen gestalterischen Differenzen zu rechnen ist. Durch Begrünung des jeweiligen Zwischenraumes sollen diese gemindert werden.

## 6.3 Grün- und Freiflächen

Das Ausstellungsgelände befindet sich in der Übergangszone zwischen bebautem Bereich und freier Landschaft. Dieser Situation soll durch eine intensive Begrünung Rechnung getragen werden. Hierfür werden einheimisch Strauch- und Baumarten empfohlen, da diese

- dem regionalen Erscheinungsbild entsprechen,
- den Bodenverhältnissen und dem Klima angepaßt sind und
- hierdurch einen geringen Pflegeaufwand erfordern.

Pflanzen, die hierfür empfohlen werden, sind im Anhang aufgeführt.

### 6.3.1 Ausstellungsbereich

Der Grundstücksbereich, der als Ausstellungsfläche dienen soll, ist gärtnerisch ansprechend zu gestalten. Die Fläche soll aus ökologischen Gründen von Versiegelungen freigehalten und mit Rasen eingegrünt werden. Durch Hecken, Sträucher und niedrigwachsende Bäume sollen die einzelnen Teilausstellungsflächen optisch voneinander getrennt werden.

### 6.3.2 Bereich der Besucherparkplätze

Die Fläche zwischen der ermöglichten Bebauung und der Straße soll aus dem angeführten Grund ebenfalls weitgehend begrünt werden. In diesem Bereich sind die erforderlichen Stellplätze gruppiert anzuordnen, um die Begrünung zu gewährleisten.

### 6.3.3 Einfriedigungen

Aus Sicherheitsgründen ist eine bis zu 2,00 m hohe Einfriedigung erforderlich. Der sich hieraus ergebende optische Störungsgrad soll durch gärtnerische Maßnahmen möglichst weitgehend abgeschwächt werden. Durch gemischte Strauchpflanzungen, die durch Großsträuchergruppen aufgelockert werden, kann die Einfriedigung landschaftlich eingebunden und die Strenge des Zauns optisch gemildert und abgeschwächt werden.

## 6.4 Erschließung

Die Erschließung ist über den Spittelbronner Weg gesichert.

## 6.5 Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Besucherstellplätze sollen im Bereich zwischen dem Spittelbronner Weg und der ermöglichten Bebauung angeordnet werden, um die Erschließungsflächen gering halten zu können, um die Ausstellungsfläche nicht zu beschneiden und um die Ausstellungsfläche frei von motorisiertem Verkehr zu belassen.

## 7. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich, jedoch ist eine Grundstücksteilung notwendig: Die Fläche für das Ausstellungsgelände muß aus der des Flughafengeländes herausparzelliert werden.

## 8. Voraussichtliche Kosten für die Gemeinde

Der Gemeinde entstehen keine Kosten zur Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung gesichert ist (Straße, Wasser-, Strom-, Gasleitung, Abwasserkanal und Straßenbeleuchtung vorhanden).

## Anhang zur Begründung des Bebauungsplans "Luftfahrtmuseum Schweningen"

### Heimische und eingebürgerte Gehölze

#### 1. Bodendecker

Fünffingerstrauch \*

Polyantherose \*

#### 2. Sträucher

Hartriegel \*\*

Kappenhütchen \*\*

Beetrosen \*\*

#### 3. Großsträucher/Kleinbäume

Eberesche \*

Feldahorn \* + \*\*

Felsenbirne \*

Flieder \*\*

Holunder \*\*

Rotdorn \*\*

Traubenkirschen \*\*

Vogelkirsche \*

Weide (niedrig) \*

Weißdorn \*\*

\* Wird empfohlen für die Parkplatzbegrünung

\*\* Wird empfohlen für die Begrünung der Einfriedigung

Detailliertere Auskünfte sind beim Garten- und Friedhofamt, Bürkstraße 1,  
7730 Villingen-Schwenningen, Schweningen, Tel.-Nr. 398-238, erhältlich.

**B E B A U U N G S P L A N**  
**L U F T F A H R T M U S E U M S C H W E N N I N G E N**

Anlage zur Begründung vom 13.04.1987

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken gegen die Errichtung des Luftfahrtmuseums in den genannten Grenzen von Frau Eva Gölz, Schafhalterin aus Hüfingen und Pächterin einer Teilfläche des städtischen Flst. Nr. 1300, vorgetragen. Die Errichtung des Flugzeugmuseums führt zu einer Einschränkung der Pachtfläche von Frau Gölz.

Frau Gölz bemängelt einen zu geringen Abstand zwischen der Einfriedigung des Museums und ihres Schafstalls. Sie betont die Erforderlichkeit, mit Schlepper und Wagen von allen vier Seiten in den Stall ein- und ausfahren zu müssen. Da die Planung dieses nicht gewährleistet, sieht sie sich in ihrer Existenz als Schafhalterin gefährdet.

Nach Auskunft des Baurechtsamts wurde der Schafstall am 16.10.1962 als Provisorium in vorläufig stets widerruflicher Weise, auf Verlangen zu entfernen ohne jegliche Entschädigung, genehmigt. Nach heutigem Baurecht entfällt nach öffentlichem Recht die stets widerrufliche Weise. Die Beseitigung kann nur verlangt werden, wenn das Bauwerk baufällig ist. Der Schafstall wurde in der Vergangenheit in südöstlicher Richtung um ca. 4,50 m ohne Mitwirkung der Baurechtsbehörde erweitert.

Zur Lösung des von Frau Gölz geäußerten Problems wurde seitens der Stadt untersucht, ob

- a) der Stall verlagert werden kann oder
- b) zumindest die Abstände zwischen Einfriedigung und Schafstall vergrößert werden können.

Für eine Verlagerung spricht, daß sich die Umgebung des Schafstalls seit seiner Fertigstellung - vor allem durch die Bebauung des Industriegebietes Ost - nachhaltig verändert hat. Der betriebsbedingte Fahrverkehr auf der unmittelbar angrenzenden Straße beunruhigt die im Stall gehaltenen Tiere, die ohnehin nervlich belastet sind, da sie in großer Zahl auf engstem Raum gehalten werden (Frau Gölz sprach von bis zu 1000 Tieren, die einer Belegungsdichte von 2 Schafen/m<sup>2</sup> entspricht). Vor allem im Frühjahr besteht bei den Tieren ein besonderes Ruhebedürfnis, da zu dieser Zeit die Muttertiere zum Lammen im Stall gehalten werden. Das Luftfahrtmuseum wird durch die erwarteten Besucher einen zusätzlichen Störfaktor darstellen. Die für die Verlagerung erforderlichen Kosten wurden von einer Privatfirma in Höhe von DM 165.000,00 veranschlagt. Diese Mittel wurden vom Technischen Ausschuß in der Sitzung am 11.06. unter Hinweis auf Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht bereitgestellt.

Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Schafstall und Einfriedigung des Luftfahrtmuseums hätte eine Verringerung der Museumsfläche zur Folge, da die verlorene Fläche (bei einem Abstand zum Stall von 10,00 m, ca. 700 m<sup>2</sup>) nirgends kompensiert werden kann (Straße, projektierte Erweiterung der Flugzeughallen des Schwenninger Flugplatzes und Erfordernis der Einhaltung des Mindestabstands zur Rollbahn von ca. 150 m). Da die Fläche des Luftfahrtmuseums ohnehin schon gering bemessen ist, wurde von einer weiteren Flächenreduzierung abgesehen.

Ein anderer Standort für das Luftfahrtmuseum ist nicht verfügbar (Standortanforderungen: Erschlossenes Grundstück, Nähe zum Flugplatz, Einhaltung des Mindestabstandes zur Landebahn).

Zwar wird anerkannt, daß die Errichtung des Luftfahrtmuseums in den ursprünglich beabsichtigten Grenzen Erschwernisse für die Schafhaltung mit sich bringt; der Argumentation von Frau Gölz, ihre Existenz als Schafhalterin werde durch die beabsichtigte Nähe des Museums zum Stall gefährdet, kann jedoch nicht gefolgt werden. Diese Auffassung wird durch das Schreiben vom Regierungspräsidium Freiburg vom 09.06.1987 bestätigt. Es heißt: "Nach Auskunft der Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums wird Frau Gölz in ihren Rechten nicht wesentlich eingeschränkt. Der fragliche Schafstall neben dem Flugzeugmuseum wird nur zu einem geringen Teil des Jahres genutzt, da die Tiere entweder auf der Weide oder im Winterlager in Hüfingen untergebracht sind .... Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten sind jedenfalls nicht erkennbar. Ferner werden die von einer Schafherde ausgehenden Immissionen (Gerüche und Lärm) von der Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidium als nicht besonders erheblich eingestuft."

Aus planungs- und entschädigungsrechtlicher Sicht sind keine Gründe gegen die Errichtung des Museums in den ursprünglichen Grenzen erkennbar, zumal die nach der Landesbauordnung erforderlichen Abstände eingehalten werden und der Stall auch zukünftig entsprechend seiner Bestimmung genutzt werden kann. Seitens der Stadt wird geprüft, ob durch geringe bauliche Maßnahmen (z.B. Versetzung des westlichen Stalltores nach Norden) die negativen Folgen für die Schäferei gemildert werden können.